

## **Art. 19 Durchführungsbestimmungen; Inkrafttreten**

(1) Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, werden von diesem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erlassen.

(2) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Es tritt am 1. Juli 1949 in Kraft<sup>\*</sup>).

---

<sup>\*</sup> **[Amtl. Anm.:** Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 3. Oktober 1949 (GVBl S. 243). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.